

**Lesefassung der Satzung  
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
-Entwässerungssatzung-  
für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR  
(SELH AöR)  
vom 12.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Entsorgungsgebiet der SELH AöR anfallenden Abwassers und das Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe an den zuständigen Abwasserverband. Diese Abwasserbeseitigungspflicht ist mit der Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ in der zurzeit gültigen Fassung durch die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid auf die SELH AöR übertragen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR gehört insbesondere:
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Entsorgungsgebietes der SELH AöR anfallenden Abwassers, die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW),
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 1 bis 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG NRW). Hierfür gilt die gesonderte Satzung der SELH AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die SELH AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung und in seinem Entsorgungsgebiet die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Ableitungsgräben wie zum Beispiel Straßen- beziehungsweise Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die SELH AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Werden öffentliche Abwasseranlagen über Privatgrundstücke geführt, so haben die Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Revisionsschächte ständig frei und zugänglich zu halten.
- (5) Auf öffentliche Kanäle dürfen keine zusätzlichen Lasten ausgeübt werden.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der SELH AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen (Anschlussleitungen).
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehört die Druckstation (Pumpenschacht, Pumpe, Steuerung) zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Dazu gehört auch der Anschlussstutzen beziehungsweise -abzweig.

- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Auch erdverlegte Zuleitungen zu einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube sind Hausanschlussleitungen.
- c) Bei Druckentwässerungsnetzen sind die Leitungen vom Haus bis zur Druckstation und die Druckleitung von der Druckstation zum öffentlichen Drucknetz Anschlussleitungen.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
- Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (zum Beispiel Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
- Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Die Anschlussleitungen sind jedoch nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
10. Abscheider:
- Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
- Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
- Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vergleiche § 58 WHG).
13. Grundstück:
- Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die SELH AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Anschluss:
- Zum Anschluss eines Grundstücks gehören die Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen sowie die auf dem Grundstück anfallenden Abwassermengen und -inhaltsstoffe.

### **§ 3**

#### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der SELH AöR liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der SELH AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die SELH AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die SELH AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der SELH AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die SELH AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### **§ 5**

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (zum Beispiel § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### **§ 6**

#### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe:

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (zum Beispiel Schutt, Asche, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Wattestäbchen, Fasern (unter anderem feuchtes Toilettenpapier), Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben),
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können (zum Beispiel Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer),
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus Erd-, Flüssiggas oder mit nicht schwefelarmen Heizöl EL betriebenen Brennwärmanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 Kilowatt sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwärmanlagen,
  6. radioaktives Abwasser,
  7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Silagewasser, Gülle und Jauche; sowie Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Molke, Blut,
  10. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie zum Beispiel wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase (zum Beispiel Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff) in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  12. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  13. Öle, Fette (zum Beispiel abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs), Emulsionen von Mineralölprodukten,
  14. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
  15. pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,

16. aggressive und/oder giftige Stoffe (zum Beispiel Farbstoffe, Lacke, Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten),
  17. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen (zum Beispiel Textilhilfsstoffe, Tenside),
  18. Schwerflüssigkeiten (zum Beispiel Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen),
  19. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten.
  20. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,
  21. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,
  22. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Absatz 3 WHG) soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,
  23. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen zum Beispiel an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte nach Anhang I dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
  - (4) Die SELH AöR kann im Einzelfall Schadstofffracht, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die SELH AöR kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Schadstoffen in vermeidbaren Größenordnungen unterbleibt. Maßstab hierfür sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wenn die Beschaffenheit der Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die SELH AöR auch eine Speicherung verlangen.
  - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der SELH AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 Quadratmetern anfällt, kann ohne Einwilligung der SELH AöR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn es nicht durch Mulden gefasst ist und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
  - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die SELH AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  - (7) Die SELH AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die SELH AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie zum Beispiel wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der SELH AöR verlangten Nachweise beizufügen.
  - (8) Die SELH AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
    1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder die erhöhten Abwassermengen nicht aus, so behält sich die SELH AöR vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 46 LWG NRW bleibt unberührt.
- (10) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

## **§ 8**

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die SELH AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der SELH AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die SELH AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald und solange Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in

die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der SELH AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen – insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind – außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser, widerruflich oder auf bestimmte Zeit, befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der SELH AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der SELH AöR anzuzeigen. Diese stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.



## § 12

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die SELH AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Steuerung zu dulden. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die SELH AöR. Die Lage des Pumpenschachtes wird von der SELH AöR in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer festgelegt. Die Druckstation und die Druckleitung zum öffentlichen Drucknetz werden auf Kosten des Eigentümers von der SELH AöR erstellt. Danach geht die Druckstation in das Eigentum der SELH AöR über, welche die Wartung und Unterhaltung der Druckstation durchführt. Die Druckleitung vom Pumpenschacht bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz verbleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (2) Die SELH AöR kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Fachfirma mit der Wartung der Druckpumpe beauftragen.
- (3) Die Druckstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Änderungen an der Druckstation bedürfen der Zustimmung der SELH AöR.

## § 13

### **Ausführungen von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die SELH AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, das heißt auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einsteigeschachts mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung des Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der

Einsteigeschacht beziehungsweise die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigeschachtes beziehungsweise der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die SELH AöR. Ist für die Grundstücksanschlussleitung eine größere Dimension als DN 150 erforderlich, so ist darüber der SELH AöR ein Nachweis zu erbringen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen – einschließlich Anschlussstutzen beziehungsweise Abzweig – führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch, sofern dies nicht von der SELH AöR vorgenommen wird. Die Arbeiten müssen fachgemäß durchgeführt werden und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen. Der Anschluss unterliegt vor Inbetriebnahme der Abnahme durch die SELH AöR. Dieser kann die Abnahme auf einzelne Teile beschränken. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat den Baubeginn und die Fertigstellung anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Sollte dies nicht möglich sein, so wird von der SELH AöR die ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses überprüft. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die SELH AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch) und eines privatrechtlichen Gestattungs-, Unterhaltungs- und Durchführungsvertrages abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen, der Vertrag ist der SELH AöR vorzulegen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der SELH AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Die SELH AöR kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (11) Werden für den Anschluss Fremdgrundstücke in Anspruch genommen, so hat der Anschlussnehmer die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (12) Die SELH AöR ist berechtigt, bei Veränderungen von öffentlichen Einrichtungen (Straße, Kanal) den vorhandenen Kanalanschluss des Anschlussnehmers den neuen Erfordernissen entsprechend anzupassen.
- (13) Die SELH AöR kann jederzeit fordern, dass die zur Grundstücksentwässerung gehörenden Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

## **§ 14**

### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der SELH AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.

Der Antrag umfasst:

1. Den Grundstücksentwässerungsantrag der SELH AöR mit der Beschreibung des Vorhabens und der auf dem Grundstück geplanten Abwasseranlage, sowie die Art der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive der Größe der befestigten Flächen.
  2. Einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf diesem Grundstück stehenden und geplanten Gebäuden im Maßstab 1: 500.
  3. Maßstäbliche Entwässerungspläne über die Führung vorhandener und geplanter Anschlussleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern bis zum öffentlichen Kanal, unter Angabe der Nennweiten, Materialien, Höhen und Gefälle.
  4. Erfolgt kein Anschluss des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage, ist entweder ein Nachweis zur Gemeinwohlverträglichkeit der Versickerung gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW oder eine Erlaubnis nach § 8 WHG der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises erforderlich.
- (2) Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, ist der SELH AöR schriftlich vier Wochen vor der Nutzungsaufgabe ein Antrag auf Außerbetriebnahme des Anschlusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Ortungspunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage beizufügen. Die SELH AöR nimmt auf Kosten des Antragstellers den Anschluss im Zuge seines Sanierungsprogramms bis zum Ende des Folgejahres außer Betrieb. Der Antragsteller wird vor der Außerbetriebnahme informiert und erhält nach der Durchführung einen Kostenbescheid.
- (3) Die Zustimmung erfolgt unbeschadet aller privaten Rechte Dritter. Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, zum Beispiel bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Zustimmung hierfür keine befreiende Wirkung.

## **§ 15**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der SELH AöR.

## **§ 16**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die SELH AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der SELH mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der SELH AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die SELH AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 101 Absatz 1 WHG verpflichtet, der SELH AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen. Bei Aufforderung ist die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß SÜwVO Abw NRW inklusive Anlagen der SELH AöR vorzulegen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (zum Beispiel Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte der SELH AöR, mit Berechtigungsausweis, sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der SELH AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der SELH AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die SELH AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die SELH AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach gesondert zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzungen erhoben.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 7 Absätze 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absätze 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der SELH AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitungen eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dieses der SELH AöR angezeigt zu haben,
  8. § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält oder Änderungen an einer Druckstation ohne Zustimmung der SELH AöR vornimmt,
  9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der SELH AöR herstellt oder ändert,
  10. § 14 Absatz 2  
die Nutzungsaufgabe des Anschlusses, zum Beispiel beim Abbruch eines Gebäudes, nicht oder nicht rechtzeitig der SELH AöR mitteilt,
  11. § 16 Absatz 2  
der SELH AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  12. § 18 Absatz 1  
der SELH AöR keine Auskünfte über Bestand und Zustand erteilt oder die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß SÜwVO Abw NRW inklusive Anlagen der SELH AöR auf Aufforderung nicht vorlegt,
  13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der SELH AöR oder die durch diese Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Absatz 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2022

Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Anhang I

als Anlage zu § 7 Absatz 3 dieser Satzung.

1.	Allgemeine Grenzwerte	
	a) Temperatur	35°C
	b) pH-Wert	6,5 – 10
	c) absetzbare Stoffe	10 ml/l
2.	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
	a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung erforderlich ist	20 mg/l
	c) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
	e) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	f) organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
3.	Metalle und Metalloxide	
	a) Antimon (SB)	0,5 mg/l
	b) Arsen (As)	0,5 mg/l
	c) Blei (Pb)	1 mg/l
	d) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1 mg/l
	f) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l
	g) Cobalt (Co)	2 mg/l
	h) Kupfer (Cu)	1 mg/l
	i) Nickel (Ni)	1 mg/l
	j) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5 mg/l
	l) Zink (Zn)	5 mg/l
4.	Weitere anorganische Stoffe	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	
	bei Kläranlagen ≤ 5.000 EW <sup>1</sup>	100 mg/
	bei Kläranlagen > 5.000 EW	200 mg/
	b) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
	c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
	d) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
	e) Sulfid (SO <sub>2</sub> ), leicht freisetzbar	2 mg/l
	f) Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
	g) Phosphor (P), gesamt	50 mg/l
5.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
	a) Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

<sup>1</sup>Ortschaften Berghagen, Kiesbert, Ober-Holte, Schönebecke, Vogelsang, Wellin  
Seite 16 von 16